

BGE 73 I 177

Bundesgericht (BGE), 1947-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_73_I_177

FR: ATF 73 I 177

IT: DTF 73 I 177

Volltext

176 Verwalt1J1lgB- und Disziplinarrecht. Arztes eine leichtere Stelle anzunehmen. Die Hilfskasse erstattete ihm die Beiträge, die er während seiner Anstel- lung einbezahlt hatte (Art. 4, Abs. 2 des Hilfskassen- reglements). Die Ausrichtung der Bundeseinlagen wurde vom Personalamt der Bundesverwaltung abgelehnt. Mit einer am 13./15. Mai 1947 eingereichten Klage- schrift erhebt der Kläger Anspruch auf Auszahlung der Bundeseinlagen in die Hilfskasse im Betrage von Fr. 920.-, nebst Zins seit dem 1. Mai 1947. 2. - Nach Art. 12, Abs. 2 des Hilfskassenreglements können Klagen auf Kassenleistungen der Hilfskasse erst erhoben werden, nachdem der Ansprecher sein Begehren dem eidg. Finanz- und Zolldepartement mitgeteilt hat und von dessen Stellungnahme schriftlich in Kenntnis gesetzt worden ist. Diese AnordnUng ist gedeckt durch den Art. 114 OG, worin der Bundesrat ermächtigt wird, durch Verordnung die Stellungnahme einer bestimm- ten Verwal- tungsinstanz vorzuschreiben. Das Hilfskassenreglement ist zwar vom eidg. Finanz- und Zolldepartement ausge- geben worden. Es Wurde aber vom Bundesrat genehmigt und darf daher einer Verordnung im Sinne von Art. 114OG gleichgeachH.tet werden. 3. - Das Finanz- und Zolldepartement hat zum An- spruch des Klägers noch nicht Stellung genommen. Der Kläger hat sich bisher erst an die eidg. Finanzverwaltung gewandt; Er hat, nach Art. 12; Abs. 2 des Hilfskassenregle- menta, die Stellungnahm.e des Departements einzuholen, wenn er sein Begehren vor Bundesgericht einklagen will. Das BundeSgericht kann sich mit der Sache nicht befassen, da eine Voraussetzung dafür zur Zeit nicht erfüllt ist. Demnach erkennt das Bundesgericht : Auf die Klage wird nicht eingetreten. A. STAATSRECHT - DROIT PUBLIC I. RECHTSGLEICHHEIT (RECHTSVERWEIGERUNG) EGALITE DEVANT LA LOI (DENI DE JUSTICE) 177 24. UrteU vom 18. September 1947 i. S. Galenica A.-G. gegen Haber und Kons. und Direktion der Justiz des Kantons ZOrlch. BRB bel!rellend Massnahmen gegen die Wohnungsnot tJ/Jm 15. Oleta- ber 1941/8. Februar 1946 (BMW). 1. Ha.t ein Kanton die Beschränkung des Kündigungareohts auf GescMjtBräume a.usgedehnt (Art •. 12 BMW), so ist es nicht erforderlich, aber gestattet, Art. 5 lit. b BMW auch auf Gesohä.ftsräume anzu.wenden. Darf in diesem Fall an den Eigen- beOOrl von Gesohii.ftsräumen ein strengerer Masstab angelegt werden als an den Eigenbedarf von Wohnungen? (Erw. 3.4.) 2.Interessenabwigung nach Art. 4 BMW (Erw. öl. AC!! imtituant d6s memrea contre la penu.rie de logementB du , 15 ootobre 1941/8 IbJrier 1946 (APL). 1; LO~u.'un cantoJ). a etendu. l'apploiation des dispositions restreignant le droit de resiliation au.x. wead;1) bommercf,aw; (art. 12 APL), il n'est pas indispensable d'sppliqller a eux-ci . l'art. ö litt. b APL; en revanche, cette avplication est licite. La notion de «beaoin II doit-eUe ~tre alorS mterprett le plus strictement que lorsqu'il s'agit de logements 1 (öpnsid. 8.et4). 2. Mise en balance des inMrets au sens de l'art. 4 APL (consid. 5). DOF ehe istituiBce miBure per rimediare alla penttHtt degl" alloggi, (15 ottobre 1941/8 febbraw 1946),. _ I. Se un oantone ha esteso ai locali oommercWli l'applicazione delle norme ehe limitano il diritto

di disdetta (art. 11 DCF). non e indispensabile ma e tuttavia lecito applicarla ad essi l'art. 5 lett. b DCF. La nozione di «bisogno» deve essere in questo caso interpretata piu rigorosamente ehe quando si tratti di un oggi? (COLISld. 3 e 4). . . 2. Valutazione degli interessi a'sensi dell'art. 4 DCF (consld; 5).- 12 AB 73 I - 1947 mi Staatsrecht.. A. - Die Rekurrentin, Galenica A.-G., betreibt Handel mit pharmazeutische~ Produkten. Sie hat ihren Hauptsitz in-Bern und besitzt Zweigniederlassungen in Lausanne und Genf. Am 10. Januar 1947 kaufte sie die Liegenschaft Stampfenbachstrasse 63 in Zürich, die im Erdgeschoss Geschäftsräume und in den obern Stockwerken drei Wohnungen enthält. Die Geschäftsräume sind an Emil Bau- mann und je eine der Wohnungen an Frau Haber, Frau Herzog und Frau Rie'mer vermietet. Am 15. Januar 1947 kündigte die Galenica A.-G. sämtliche Mietverträge auf den 30. September Ü~47. Die Mieter erhoben Einsprache. Zur Begründung der Kündigungen führte die Galenica. A.-G. aus: Seit einigen Jahren mache sich bei ihr das Bedürfnis geltend, in Zürich eine Zweigniederlassung zu gründen, um von hier aus die Apotheken Zürichs und der Ostschweiz rascher beliefern zu können. Die Errichtung eines Depots in Zürich liege nicht nur in ihrem Interesse, sondern auch im Interesse der Apotheken, der Kranken und Ärzte, die häufig auf eine möglichst rasche Beschaf- fung der Arzneimittel angewiesen seien.Nach längerem Suchen habe die Galenica A.-G. in Zürich ein- geeignetes Haus zum Preise von Fr. 740,000.- erwerben können. Es bedeute fm sie einen grossen geschäftlichen Verlust, wenn ihr die Benutzung dieses Hauses als Zweigniederlassung verwehrt bleiben sollte. Das Mietamt der Stadt Zürich erklärte die Kündigungen als unzulässig. Einen Rekurs hiegegen wies die Justiz- direktion des Kantons Zürich a.m 22. Mai 1947 mit im wesentlichen folgender Begründung ab : Art. 5lit. b des Bundesratsbeschlusses betreffend Mass- nahmen gegen cllle Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 (BMW)' werde von' der Justizdirektion nicht nur beim Eigenbedarf von Wohnungen, sond~rn auch beim Bedarf an Geschäftsräumen angewendet und' zwar deshalb, weil für.den Eigentümer eines Hauses mit Geschäftsräumen, wenn diese der Beschränkung des Kündigungsrechtes unterstellt seien, grundsätzlich die gleichen Kündigungs- Rechtsgleichheit (Rechtsverweigerung). N° 24. 179 gründe gelten sollten, wie für den Vermieter eines Wohn- hauses. Von dieser Praxis wolle das stadtzürcherische Mietamt im vorliegenden Falle abgehen, weil sie dazu geführt habe, dass immer mehr Wohnungen in Geschäfts- räume umgewandelt worden seien, was umso bedenklicher erscheine, als es sich in der Hauptsache um konjunktur- bedingte Geschäfte handle. Nach Auffassung des Miet- amtes könne dieser ungesunden Entwicklung, wenn Art. 5 lit. b BMW auch beim Bedarf an Geschäftsräumen zur Anwendung gelange, nicht entgegengetreten werden, weil es nicht möglich sei, bei Geschäftsräumen an den Eigen- bedarf einen strengem Masstab anzulegen, als bei Wohn- mingen, bei denen es nach 4er bundesgerichtlichen Praxis schon genüge, wenn ein Hauseigentümer für die Selbst- benutzung der Wohnung ({ triftige Gründe » geltend machen könne. Doch könne sich die Juatizdirektion nicht zu einer grundsätzlichen Änderung ihrer Praxis entschliessen, zu- mal das Anlegen eines strengem Masstabes an den Eigen- bedarf von Geschäftsräumen, als an denjenigen von Wohn- räumen, durchaus nicht willkürlich sei, da dem Umstand Rechnung getragen werden müsse, dass ein Wohnbedarf immer beschränkt sei, während der Bedarf an Geschäfts- räumen sehr gross werden könne und deshalb einer Ein- schränkung bedürfe. Im vorliegenden Falle handle es sich um Kündigungen, die Dicht deshalb ausgesprochen worden seien, weil die Erwerbberin des Hauses weiterer Räume dringend bedurft habe, sondern weil sie eine Erweiterung ihres Betriebes durch den Einbezug der Ostschweiz in ihren Tätigkeits- bereich beabsichtigt habe. Wenn sie mit den Kündigungen nicht durchdringe, so könne dies höchstens dazu

führen, dass sie die Belieferung der Ostschweiz mit Arzneimitteln wenigstens in dringenden Fällen, wie bisanhin, einem Konkurrenzunternehmen überlassen müsse. In einem solchen Falle könne nicht von einem « Benötigen» im Sinne von Art. 5lit. b BMW gesprochen werden und dürfe somit die Kündigung nicht als zulässig erklärt werden, ohne auch 180 Staatsrecht. die Interessen der Mieter gebührend zu berücksichtigen. Beim Hause Stampfenbachstrasse 63 handle es sich um eine Liegenschaft, die dank ihrer geräumigen und verhältnissmässig billigen Wohnungen geeignet sei, alleinstehenden Frauen durch das Ausmieten von Zimmern eine bescheidene Existenz zu verschaffen und damit auch einen gewissen Beitrag an die Behebung des in Zürich herrschenden Mangels an Einzelzimmern zu leisten. Derartige Wohnungen seien heute in Zürich kaum mehr erhältlich, so dass die Mieterinnen durch die Kündigungen in eine äusserst bedrängte finanzielle Lage geraten würden. Aber auch Laden und Werkstatt im Erdgeschoss seien günstig gelegene Lokale, die die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz ihres Bewerbers darstellen, so dass auch dieser Mieter durch die Kündigung äusserst schwer betroffen würde. Diese Interessen der Mieter seien höher zu bewerten als diejenigen der Vermieterin, welche nicht in ihrer Existenz bedroht sei, sondern lediglich ihren Betrieb ausdehnen möchte. B. - Mit staatsrechtlichem Rekurs vom 26. Juni 1947 beantragt die Galenica A.-G. die Aufhebung des Entscheides der Justizdirektion des Kantons Zürich vom 22. Mai 1947 unter Kostenfolge. Die Begründung lässt sich folgendermassen zusammenfassen: a) Die Existenz eines Galenica-Depots in Zürich liegt nicht nur im Interesse der Rekurrentin, sondern auch im Interesse der Apotheken von Zürich und der ganzen Ostschweiz. Der Präsident des Schweizerischen Apothekervereins werte die Errichtung eines Galenica-Depots in Zürich als ein Ereignis erster Ordnung in der Entwicklung der schweizerischen Apothekerorganisationen. Kein anderes Unternehmen der Ostschweiz könne an Stelle der Galenica treten. b) Die Annahme der Justizdirektion, es sei bei Eigenbedarf von Geschäftsräumen ein strengerer Massstab anzulegen als bei Eigenbedarf von Wohnräumen, verletze den Grundsatz der Rechtsgleichheit und sei daher willkürlich. Rechtsgleichheit (Rechtsverweigerung). NO 24. 181 Dieser Auffassung sei auch das Mietamt der Stadt Zürich gewesen. Der Begriff « Eigenbedarf» sei durch die bundesgerichtliche Praxis unzweideutig fixiert worden und müsse daher stets in gleicher Weise angewendet werden. Der Standpunkt der Justizdirektion führe zu grösster Rechtsunsicherheit. Die Geltendmachung von Eigenbedarf wäre darnach im Prinzip zwar möglich; gleichwohl aber hätten die Administrativbehörden eine Interessenabwägung zwischen Mieter und Vermieter vorzunehmen; Eine solche Interessenabwägung wäre aber ausserordentlich schwierig. Besonders stossend sei es, diese Interessenabwägung auch dann vorzunehmen, wenn es sich gar nicht darum handle, Wohnräume in Geschäftsräume umzuwandeln, sondern wenn die vom Hauseigentümer beanspruchten Räume bereits ausschliesslich (wie im Falle des Mieters Bachmann) oder doch vorwiegend (wie im Falle der übrigen Mieter) gewerblichen Zwecken dienen. c) Für den Fall, dass eine strengere Beurteilung des Eigenbedarfes von gewerblichen Räumen nicht als willkürlich zu betrachten wäre, müsste die von der Justizdirektion vorgenommene Interessenabwägung als willkürlich erklärt werden. Einem Gewerbetreibenden dürfe der Eigenbedarf nicht deshalb abgesprochen werden, weil er « lediglich» eine Erweiterung des Betriebes bezwecke. Eine derart weitgehende Beschränkung verfassungsmässiger Rechte lasse sich durch das Mietnotrecht nicht rechtfertigen. Der Willkürakt sei umso augenfalliger, als die entgegengesetzten Interessen der Mieter nur sehr beschränkter Art seien und keineswegs in einem dringenden Wohnbedürfnis bestehen. O. - Die Justizdirektion des Kantons Zürich

und die Rekursbeklagten beantragen Abweisung des Rekurses. Das Bundesgericht zieht in, Erwägung, g: 1.- 2. - Willkürrekurse sind, wie das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung erkannt hat, auf Grund der kantonalen Akten zu beurteilen. Im vorliegenden Falle hat daher sowohl die erst im staatsrechtlichen Rekursverfahren eingereichte Erklärung des Präsidenten des Schweiz. Apothekervereins, wie auch die erst mit dem staatsrechtlichen Rekurse aufgestellte Behauptung, dass kein anderes Konkurrenzunternehmen der Ostschweiz an Stelle der Rekurrentin treten könne, unberücksichtigt zu bleiben. 3. - Durch § 2 der zürcherischen Verordnung vom 28. November 1946 sind die bundesrätlichen Vorschriften über Massnahmen gegen die Wohnungsnot, soweit sie die Beschränkung des Kündigungsrechtes betreffen, für das ganze Gebiet des Kantons Zürich auch auf die Geschäftsräume anwendbar erklärt worden. Ist eine solche Erstreckung der bundesrätlichen Vorschriften erfolgt, so darf Art. 5 lit. b BMW, wie das Bundesgericht schon oft entschieden hat, auch auf die Geschäftsräume angewendet werden (nicht publizierte Entscheide des Bundesgerichts i. S. Maduz vom 11. Juni 1945, Erw. 1; i. S. Egli vom 8. Oktober 1945 Erw. 2; i. S. Fr. Mettier A.-G. vom 13. September 1945, Erw. 1; i. S. Egli vom 21. Januar 1946; i. S. Enger und Kons. vom 11. Februar 1946, Erw. 2 und i. S. Mozzi vom 19. September 1946). Doch kann auch die gegenteilige Auslegung von Art. 5 lit. b BMW, d. h. die Annahme, dass der Eigentümer gleichgültig, ob gemäss Art. 12 BMW eine Erstreckung der Kündigungsbeschränkungen auf andere als Wohnräume erfolgt ist oder nicht, sich auf Art. 5 lit. b BMW nur berufen könne, wenn er in seinem Hause Räume zu Wohnzwecken benötigt, nicht als offensichtlich unrichtig und daher willkürlich bezeichnet werden, wie das Bundesgericht wiederholt festgestellt hat (nicht publizierte Entscheide des Bundesgerichts i. S. Etat de Neuchatel vom 18. März 1946; i. S. Baugenossenschaft Länggassstrasse 51 Bern vom 26. August 1946 und i. S. Ruckstuhl vom 17. Oktober 1946). Nachdem der Bundesratsbeschluss in Art. 12. eine Ausdehnung der Mieterschutzbestimmungen auf andere als Wohnräume ins Auge fasst, gleichwohl aber in Art. 5 lit. b BMW Reohtagleichheit (Reohtaverweigerung). N° 24. 183 nicht schlechtweg von «Raumbedarf», sondern nur von «Wohnbedarf» spricht, könnte die Annahme, dass diese Beschränkung auf den Wohnbedarf auch für den Fall einer gemäss Art. 12 BMW angeordneten Erstreckung der Mieterschutzvorschriften gewollt ist, höchstens dann als unhaltbar bezeichnet werden, wenn sich für eine solche Regelung keine vernünftigen Gründe finden liessen. Dies trifft aber nicht zu. Es lässt sich sehr wohl die Auffassung vertreten, dass Art. 5 lit. b BMW die persönlichsten Bedürfnisse des Vermieters, seinen Bedarf an Unterkunft, besonders schützen wollte (TrnNER in SJZ Bd. 40 S. 68; WEIL, Schweiz. Mietnotrecht S. 48/49). Folge dieser Auslegung von Art. 5 lit. b BMW ist es dann freilich, dass auch die in Art. 7bis BMW für Wohnungen vorgesehene Erstreckung der Kündigungsfrist auf Geschäftsräume nicht angewendet werden darf; Art. 7bis will ja auch speziell Art. 5 lit. b BMW in der Weise ergänzen, dass er eine Überprüfung des Eigenbedarfs des Hauseigentümers auf seine zeitliche Dringlichkeit ermöglichen will (Bundesblatt 1946 II S. 2). Hätte die Justizdirektion mit dem angefochtenen Entscheide sich in Abänderung der bisherigen Praxis grundsätzlich der an zweiter Stelle erwähnten, einschränkenden Auslegung von Art. 5 lit. b BMW angeschlossen, so hätte der Rekurrentin das Recht, sich auf diesen Kündigungsgrund zu berufen, ohne weiteres abgesprochen werden dürfen; . Keine Bedeutung wäre hierbei dem Umstand beizumessen gewesen, dass die von der Rekurrentin in ihrem Hause an der Stampfenbachstrasse beanspruchten Räume bereits bisanhin ausschliesslich (im Falle des Rekursbeklagten Bachmann) oder doch teilweise (im Falle

der übrigen Rekursbeklagten) gewerblichen Zwecken dienen; denn bei Nichtanwendung von Art. 5 lit. b BMW auf Geschäftsräume kann sich derjenige, der in seinem Hause solche Räume beansprucht, auf Eigenbedarf überhaupt nicht berufen, also auch dann nicht, wenn diese Räume bisanhin schon als Geschäftsräume benutzt worden waren. 184

Staatsrecht. Nun weicht aber die Justizdirektion mit dem angefochtenen Entscheid nicht von ihrer Praxis ab, sondern hält grundsätzlich daran fest, dass Art. 5 lit. b BMW nicht nur beim Eigenbedarf von Wohnungen, sondern auch beim Bedarf eines Eigentümers an Geschäftsräumen anwendbar sei. Doch legt die Justizdirektion an den Eigenbedarf von Geschäftsräumen einen strengeren Massstab an als an den Eigenbedarf von Wohnräumen. Diese Differenzierung mag auf den ersten Blick bedenklich erscheinen. Doch kann sie wenigstens insoweit nicht als willkürlich bezeichnet werden, ~ sie ihre Rechtfertigung in Verhältnissen findet, die den Eigenbedarf an Wohnräumen vom Eigenbedarf an Geschäftsräumen unterscheiden. In den beiden Fällen liegen - worüber kein Zweifel bestehen kann - die Verhältnisse nicht völlig gleich. Der Eigenbedarf an Wohnräumen ist seiner Natur nach auf die persönlichen Bedürfnisse des Eigentümers, seiner Familie und seiner nächsten Verwandten beschränkt. In der Regel bedarf der Eigentümer nur einer Wohnung. Ganz anders liegen aber die Verhältnisse bei den Geschäftsräumen. Der Bedarf an solchen Räumen kann durch die Ausdehnung des Geschäftes sehr gross werden. Es kann daher nicht als willkürlich erklärt werden, wenn der Eigenbedarf an Geschäftsräumen, da ihm nicht schon wie dem Eigenbedarf an Wohnräumen durch die Natur Schranken gezogen sind, wenigstens in der Weise beschränkt wird, dass bei einer Erweiterung des Geschäftsbetriebes ein « Benötigen » im Sinne von Art. 5 lit. b BMW nur dann angenommen wird, wenn ein dringendes Bedürfnis für die Erweiterung nachgewiesen werden kann. Nur so können die Kantone, welche die Anwendung von Art. 5 lit. b BMW auf den Bedarf an Geschäftsräumen nicht ausschliessen, verhindern, dass kapitalkräftige Unternehmen durch die Erweiterung ihrer Betriebe zahlreiche kleinere Geschäftsleute, die auf Mieträume angewiesen sind, zur Betriebseinstellung zwingen. Vermöchten, wie beim Wohnbedarf, schon triftige Gründe eine vom Eigentümer zwecks Erweiterung seines Geschäfts Rechtsgleichheit (Rechtsverweigerung). NO 24. 185

vorgenommene Kündigung zu rechtfertigen, so wäre eine solche Kündigung zumeist zu schützen. Das Bundesgericht hat denn auch bereits einmal erklärt, es lasse sich ohne Willkür die Auffassung vertreten, dass der Hauseigentümer, der die bisanhin vermieteten Räume für die Erweiterung seines Geschäftes verwenden wolle, sich auf den Kündigungsgrund des Art. 5 lit. b BMW nur berufen könne, wenn diese Erweiterung einem dringenden Bedürfnis entspreche, d. h. wenn der Hauseigentümer hierauf nicht verzichten könne (nicht publizierter Entscheid des Bundesgerichts i. S. Banque Hypothécaire Suisse vom 27. Februar 1947, S. 4/5). 4. - Die Justizdirektion hat sich im angefochtenen Entscheid nicht, wie die Rekurrentin behauptet, auf den Standpunkt gestellt, dass der Eigentümer, der in seinem Hause vermietete Räume zwecks Erweiterung seines Geschäftes in Anspruch nehmen wolle, überhaupt nie Eigenbedarf geltend machen könne. Die Justizdirektion lässt vielmehr auch bei einer Geschäftserweiterung die Berufung auf den Eigenbedarf zu, sofern diese Erweiterung einem dringenden Bedürfnis entspricht. Das Vorliegen eines solchen Bedürfnisses aber hat die Justizdirektion im vorliegenden Falle verneint. Dass sie sich dadurch einer Willkür schuldig gemacht habe, wird von der Rekurrentin nicht behauptet und trifft jedenfalls dann nicht zu, wenn die erst im staatsrechtlichen Rekurse vorgebrachten Tatsachen unberücksichtigt bleiben (vgl. oben Erwägung Ziff. 2). 5. - Nachdem die Justizdirektion das Vorliegen des in Art. 5 lit. b BMW

vorgesehenen Kündigungsgrundes verneint hatte, war noch die Interessenabwägung gemäss Art. 4 BMW vorzunehmen. Im staatsrechtlichen Rekurse wird der Justizdirektion vorgeworfen, dass sie hierbei willkürlich vorgegangen sei, da die Interessen der Vermieterin offenbar schutzwürdiger seien als die Interessen der Mieter. Doch diese Rüge wird nicht begründet; es fehlt daher in diesem Punkte dem staatsrechtlichen Rekurse die durch Art. 90 lit. b OG geforderte Begründung. "Übrigens muss bei der Interessenabwägung gemäss Art. 4 BMW dem Ermessen der kantonalen Behörden ein weiter Spielraum gelassen werden. Das Bundesgericht könnte nur bei einem offenbaren Ermessensmissbrauch einschreiten. Ein solcher liegt aber nicht vor. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird abgewiesen. 25. UrteB vom 25. September 1947 i. S. Iten gegen Zurkirchen und Kassationsgericht des Kantons Zürich. S. 140. Eine die staatliche Rechtspflege ausschaltende Vereinbarung "ist nur gültig, wenn das bestellte Schiedsgericht hinreichende Gewähr für eine unabhängige Rechtsprechung bietet. Trifft dies zu bei einer Schiedsklausel, durch die ein Vereinsmitglied und ein Nichtmitglied sich einem Schiedsrichter unterwerfen, der zwar nicht Vereinsorgan, aber als Leiter einer ständigen Einrichtung (Treuhandstelle) Angestellter des Vereins ist! Klausel arbitrale". Une convention qui dessaisit les tribunaux de l'Etat n'est valable que si le tribunal arbitral constitue offre suffisamment de garanties d'une juridiction indépendante. Qu'en est-il d'une clause arbitrale par laquelle le membre d'une association et une personne étrangère à celle-ci déclarent soumettre leurs différends à un arbitre qui, sans être un organe de l'association, en est un employé en qualité de préposé à l'un de ses services permanents (office fiduciaire)? Clausola compromissoria. Una convenzione che sottrae una contestazione al giudizio dei tribunali dello Stato è valida soltanto se il tribunale arbitrale offre sufficienti garanzie d'indipendenza. Quid d'una clausola compromissoria. con cui il membro d'un'associazione e una persona ad essa estranea dichiarano di sottoporre le loro contestazioni ad un arbitro che, senz'essere un organo dell'associazione, ne è l'impiegato preposto ad uno dei suoi servizi permanenti (ufficio fiduciario) I A. - Am 4. Februar 1943 vermietete Xaver Iten dem Josef Zurkirchen das Restaurant « Simplon » in Luzern. Der Mietvertrag wurde schriftlich abgeschlossen unter Verwendung eines vom Schweizer Wirtverein herausgegebenen Vordruckes, dessen Art. 15 lautet: "Rechtsgleichheit (Rechtsverweigerung). N° 25. 187 «Die Parteien unterbreiten alle Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag der Treuhandstelle des Schweizer Wirtvereins zur endgültigen und verbindlichen Entscheidung. » Im Oktober 1945 entstand zwischen den Parteien Streit wegen der Bezahlung einer Heizungsentschädigung von Fr. 300.-. Iten leitete hierfür Betreibung ein und erwirkte provisorische Rechtsöffnung. Darauf reichte Zurkirchen unter Berufung auf Art. 15 des Mietvertrags bei der Treuhandstelle des Wirtvereins Aberkennungsklage ein. Der Leiter der Treuhandstelle, Dr. Nussbaumer, bezeichnete Zürich als Sitz des Schiedsgerichts und stellte die Klageschrift dem Iten zu. Dieser bestritt « die Kompetenz des Schiedsgerichts bzw. die Gültigkeit der Schiedsklausel » mit der Begründung, dass er, Iten, im Gegensatz zu Zurkirchen, nicht Mitglied des Wirtvereins sei, und dass daher die Schiedsklausel gegen den Grundsatz der Parität und damit gegen die guten Sitten verstosse. Mit Verfügung vom 18. Dezember 1946 verwarf der Schiedsrichter Dr. Nussbaumer die Einrede der Ungültigkeit der Schiedsklausel und der Unzuständigkeit des angerufenen Schiedsrichters. Iten rekurrierte hiergegen an das Obergericht des Kantons Zürich und erhob gegen dessen ablehnenden Entscheideid Nichtigkeitsbeschwerde beim Zürcher Kassationsgericht mit der Begründung, er verletze klares Recht (§ 344 Ziff. 9 ZPO). Das Kassationsgericht wies die Beschwerde

mit Urteil vom 12. Juni 1947 ab. B. - Mit der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde beantragt Iten, dieser Entscheid des Kassationsgerichts sei wegen Verletzung des Art. 4 BV aufzuheben. O. - Der Beschwerdebeklagte Zurkirchen schliesst auf Abweisung der Beschwerde. Das Kassationsgericht hat auf Vernehmlassung verzichtet. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - In der staatsrechtlichen Beschwerde wird darzutun versucht, dass der angefochtene Entscheid im Wider-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.